



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Benutzungsrechte

- 1.1. Der Veranstalter (Mieter) hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Räume zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung zu benützen. Dieses Recht umfasst auch die Benutzung der WC-Anlagen. Zusätzliche anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter (Mieter) gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2. Die Marktgemeinde Kalwang stellt unmittelbar vor dem Kulturzentrum kostenfrei Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich stehen im Ortsgebiet (Raiffeisenbank) kostenfrei markierte Parkplätze zur Verfügung. (Fußweg zur Halle max. 5 min.) Für den Parkplatzordnerdienst ist der Veranstalter (Mieter) verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen (z.B. Grünflächen) durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so hat der Veranstalter (Mieter) für etwaige Flurschäden aufzukommen.
- 1.3. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet selbst, wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind.
- 1.4. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von abgegebenen Garderobestücken wird von der Marktgemeinde Kalwang nicht gehaftet. Eine entsprechende Garderobenversicherung wäre vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 1.5. Der Veranstalter verpflichtet sich wenn nicht anders vereinbart, das Aufstellen, bzw. Wegräumen der Tische und Sessel, sowie eventuell anderer benötigter Dinge (Stehische, Bühnenelemente usw.) selbst zu übernehmen.
- 1.6. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben.
- 1.7. Bei Benutzung der Küche, oder der Schankanlage sind diese zu reinigen. So sind die Geräte sauber zu übergeben. Die Kaffeemaschine muss gereinigt sein, bei der Fritteuse ist das Öl zu entleeren und diese zu reinigen, ebenso ist der

Geschirr/Gläerspüler zu reinigen, sowie das Geschirr, Besteck und Gläser und sonstiges benutztes Inventar. Auch die Flächen sind fett- und schmutzfrei zu übergeben. Die Geräte sind nach dem Gebrauch wieder abzuschalten.

- 1.8. Gläser, Besteck, Geschirr, Tischtücher, Hussen etc. sowie sämtliche Gegenstände die sich in der Küche befinden werden vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben und nach der Veranstaltung wieder vom Vermieter übernommen. Fehlende oder kaputte Gegenstände sind dem Vermieter zu ersetzen.
- 1.9. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Verunreinigungen wie z.B. Flaschen, Becher, Scherben usw. während und nach der Veranstaltung auf den umliegenden frei zugänglichen Grundstücken im Bereich von 50 Meter zu beseitigen
- 1.10. Die erforderlichen Hygieneartikel für den Sanitärbereich (WC-Papier, Handtücher, Seife etc.) sowie die Endreinigung nach der Veranstaltung sind im vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert. Der Veranstalter kann die Endreinigung auch selbst durchführen, jedoch behält sich die Marktgemeinde Kalwang das Recht vor, bei einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Endreinigung, sowie bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandobjektes, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Endreinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen. Dieser Aufwand wird von der Kautionsabgabe abgezogen.
Die Nachfüllung der Hygieneartikelpender, sowie eventuell erforderlicher Reinigung während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter. Diesbezüglich erhält der Veranstalter bei der Übergabe entsprechende Unterweisung, bzw. werden die erforderlichen Hygieneartikel und Werkzeuge ausgefolgt.

2. Allgemeine Benutzungsaufgaben

- 2.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen und hat zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eventuell erforderliche behördliche Bewilligungen der Marktgemeinde Kalwang unaufgefordert vorzulegen. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes im Marktgemeindegamte anzuzeigen. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenen Kosten, wie Steuern, Gebühren und Abgaben, wie AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 2.2. Die Veranstaltung kann nur in der gebuchten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Kalwang und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Kalwang kein Weisungsrecht.

- 2.3. Der Marktgemeinde Kalwang können vom Veranstalter Ausweise zur Verfügung gestellt werden, die dem autorisierten Personal der Marktgemeinde den Zutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen. Andernfalls ist es dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Kalwang ohne Ausweis gestattet, sich in den gemieteten Räumlichkeiten des Veranstalters frei zu bewegen.
- 2.4. Amtlichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen in denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen jederzeit gestattet.
- 2.5. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderte Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt wird.
- 2.6. Die Außen Tore bei den Notausgängen (Fluchtwege) sind während der Veranstaltung immer offenzuhalten, auch dürfen die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegeorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder weder verstellt noch verhängt werden.
- 2.7. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Die Verwendung von z.B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z.B. Ballveranstaltungen) ist von der Marktgemeinde Kalwang genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik in der Veranstaltungshalle ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Marktgemeinde Kalwang einzuholen.
- 2.8. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktgemeinde Kalwang aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden. Sie müssen auf jeden Fall schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend (B1, Q1, Tr1) im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Über die verwendeten Dekorationsmaterialien sind der Marktgemeinde Kalwang vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert Nachweise vorzulegen.
- 2.9. Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z.B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen zu sorgen.
- 2.10. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden (inkl. Vandalismus). Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.

- 2.11. Die Marktgemeinde Kalwang haftet nicht dafür, wenn – wem auch immer – während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhandenkommen. Insbesondere haftet die Marktgemeinde Kalwang nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.12. Sollen die gemieteten Räume bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß rückgestellt worden sein, steht es der Marktgemeinde Kalwang frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen (inkl. Proben)

- 3.1. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen darf 500 Personen nicht übersteigen, wobei bei Überfüllung der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters zu sperren ist.
- 3.2. Während der Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten
- 3.3. Alle Veranstaltungen haben spätestens um 4.00 Uhr zu enden, wobei bei Veranstaltungen mit Musik diese spätestens um 2.30 Uhr zu enden hat.
- 3.4. Bei Discoververanstaltungen darf der Halleninnenpegel als äquivalenter Dauerschallpegel LA, eq den Wert von 100 dB nicht überschreiten.
- 3.5. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Kalwang gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 3.6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Aufenthalt, das Rauchen und den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten eingehalten werden (Bemühungspflicht). Insbesondere sind Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen mit stärkerem Besucheraufkommen am Eingang Altersnachweise in Form von Lichtbildausweisen abzuverlangen, bzw. sind Kinder und Jugendliche am Eingang mit entsprechenden Altersgruppenkennzeichnungen zu versehen (z.B. in Form andersfärbiger Eintrittsstempel/-armbänder). Die Ausgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche darf nur in der im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Form und nach Kontrolle der am Eingang erhaltenen Altersgruppenkennzeichnung erfolgen. Zu den im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Zeiten sind Kinder bzw. Jugendliche

zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern (z.B. mittels Lautsprecherdurchsage). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall eine Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion zu veranlassen.

3.7. Gemäß Österreichischem Tabakgesetz gilt im Kulturzentrum Fohlenhof (Raum öffentlichen Ortes) ein generelles Rauchverbot. Gemäß 13c TabakG. hat der Veranstalter daher dafür Sorge zu tragen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungspflicht eingehalten wird. Der Veranstalter muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall ein Hallenverweis auszusprechen bzw. eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Beim Eingangs- bzw. im Außenbereich des Kulturzentrums Fohlenhof sind ausreichend Aschenbecher aufgestellt.

3.8. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes (STVAG) und die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO) der aufgrund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.

3.9. Bei stärkerem Besucheraufkommen ist vom Veranstalter ein entsprechender Ordnerdienst (Security) in ausreichender Anzahl einzurichten, mit dessen Hilfe eine Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und auch eine Einweisung von Veranstaltungsbesuchern auf Parkplätze zu erfolgen hat.

4. Werbung

4.1. Der Marktgemeinde Kalwang ist es gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen.

4.2. Die Werbung für die gebuchte Veranstaltung, sowie alle Ankündigungen müssen vor Drucklegung mit der Marktgemeinde Kalwang abgestimmt werden. Bei der Bezeichnung des Veranstaltungsortes muss der Wortlaut „Kulturzentrum Fohlenhof“ Verwendung finden und dieser entweder in neutraler Textform oder in Form des Originallogos eingesetzt werden. Das Logo kann die der Marktgemeinde Kalwang angefordert werden. Bei Ankündigungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, kann von der Marktgemeinde Kalwang die Entfernung oder Unterlassung derselben auf Kosten des Veranstalters veranlasst werden.

5. Gastronomie

5.1. **Bei Benutzung der Schankanlage ist der Getränkebezug für Bier und Sodawasser (David System) ausschließlich über die Marktgemeinde Kalwang zu beziehen. (Keine Mitnahme möglich).** Bei Missachtung werden je 1 20 lt. Fass Bier und je 1 20 lt. Fass Soda verrechnet.

5.2. Eine eventuelle gastronomische Betreuung der Gäste erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Veranstalter ist, wenn vertraglich vereinbart, berechtigt, in der Halle sowie im dafür vorgesehenen Schank- und Cateringbereich einen gewerbsmäßigen Ausschank bzw. eine gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen vorzunehmen bzw. durch vom Veranstalter beauftragte Personen vornehmen zu lassen. Die Einhaltung der gastgewerblichen Vorschriften (hygienerechtlich, arbeitsrechtlich etc.) obliegt dem Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Kalwang gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.

6. Rücktritt

6.1. Tritt der Veranstalter (Vertragspartner) aus einem nicht von der Marktgemeinde Kalwang zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchen Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu bezahlen :

Bei Stornierung der o.a. Veranstaltung wird folgende Stornogebühr verrechnet: Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 30%, ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50% des vereinbarten Mietentgelts zuzüglich 20% MwSt.

Bei Rücktrittserklärung bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn fallen keine Stornogebühren an (ausgenommen eventueller bis dahin schon angefallener Zusatzleistungen).